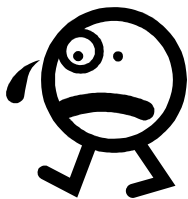


# Das neue Erbschafts-und Schenkungssteuerrecht wird zum Flop

K&K Kallfass Kracik Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater Rechtsbeistand  
informieren



Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Mandanten,

seit gestern liegt der Referentenentwurf zum neuen Schenkungssteuer.und Erbschaftssteuer-Recht vor. Das Gesetz soll im Frühjahr 2008 endgültig verabschiedet werden und rückwirkend ab 1.1.2007 wahlweise Gültigkeit haben. Das Wahlrecht ab 1.1.2008 betrifft nur noch die Erwerbe von Todes wegen, nicht die Schenkungen.

Das was jetzt vorliegt, ist schlicht und einfach eine Sauerei. Zumindest für den Mittelstand. Ich werde Sturm laufen, dass dieses Gesetz in dieser Form so nicht zum Tragen kommt. Bereits wenige Stunden nach Bekanntwerden des Entwurfes habe ich per Mail nach Berlin und Stuttgart reagiert.

Die Verbände sind jetzt aufgerufen Druck zu machen.

Man kann bereits darüber unterschiedlicher Meinung sein, ob der neu eingeführte Freibetrag für den Lebenspartner mit 500 000 Euro gleich hoch sein darf, wie der für einen Ehegatten. Der Freibetrag für ein Kind nur 400.000,00. Ich habe hierfür kein Verständnis, schon gar nicht, vor dem Hintergrund der Kampagne „kinderfreundliches Deutschland „.

Natürlich geht es mir jetzt vorwiegend um das Thema **Unternehmensnachfolge** und Besteuerung, wobei ich hier verständlicherweise nur auf die Schenkungs-und Erbschaftsteuer eingehe.

In der Formulierung und Findung von neuen Wörtern bzw. Begriffen ist die Politik schon immer gut gewesen.

Dreh- und Angelpunkt ist deshalb künftig das sogenannte **Schonvermögen**.( und das Verwaltungsvermögen ) Beim Schonvermögen handelt es sich grundsätzlich um Betriebsvermögen, das unter bestimmten Bedingungen teilweise ( 85 % ) steuerfrei auf die Nachfolger übertragen werden kann. 15 % ist immer steuerpflichtig.

## Was ist der Grund meines Ärgers?

- Daß künftig das Vermögen zu Verkehrswerten angesetzt werden muß ist eine Folge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Damit müssen wir leben. Man hätte dem durch reduzierte Steuersätze aber Rechnung tragen müssen.

- Daß Gemeinwohlgründe dafür sprechen, dass Betriebsvermögen einer grundsätzlichen Verschonungsregelung bedarf, ist nicht erläuterungsbedürftig.
- Was unakzeptabel ist, ist folgendes:
- Verschont werden nur 85 %. 15 % sind immer steuerpflichtig
- **Voraussetzung ist**, dass die durchschnittliche jährliche Lohnsumme der letzten 5 Jahre vor Entstehung in den nächsten 10 Jahren 70% nicht unterschreitet.
- Die Ausnahmeregelung für Betriebe mit nicht mehr als 10 Beschäftigten ist viel zu gering und mittelstandsfeindlich.
- Erschwerend kommt eine Indexregelung pro Jahr hinzu.
- Unvertretbar ist die vorgesehene Regelung des § 13 a Abs. 1 Nr. 5 der festlegt, dass der Verschonungsabschlag ( 85 % sind frei ) mit Wirkung für die Vergangenheit wegfällt, wenn der Erwerber ( Beschenkte ) innerhalb 15 Jahren ( Behaltefrist ) z.B. den Betrieb veräußert oder aufgibt.

Ich könnte Ihnen jetzt noch eine Vielzahl weiterer Probleme aufzeigen, begonnen von der Frage wie das Betriebsvermögen zu bewerten ist und welche Risiken hier bestehen bis zur Frage, wie es aussieht, wenn Sie erst eine Betriebsaufspaltung begründen wollen bzw. müssen.

Verwaltungsvermögen ist ein rotes Tuch im Auge der Politik. Was jetzt durch die Grundstücks-GmbH & Co KG möglich war, funktioniert künftig nicht mehr, wenn die Grundstücke nicht im Rahmen der Betriebsaufspaltung vermietet werden.

Seien Sie bitte hellwach, was sich jetzt entwickelt. Prüfen Sie, ob Handlungsbedarf besteht., Übertragungen noch zum alten recht vorzunehmen.

Das neue Recht in der jetzigen Form ist für mich nicht vertretbar. Ein hohes Risiko für einen Nachfolger. Es ist unverantwortlich was hier abgeht und mir zeigt, wie ernst die Politik das Thema Mittelstand sieht.

Bis bald

Ihr Ulrich Kallfass